

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der Evang. Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 26. September

1984

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	131	Umgliederung des kirchl. Nebenorts Distelhausen von der Evang. Kirchengemeinde Lauda in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Tauberbischofsheim	135
Ausschreibung von Pfarrstellen	132	Aufhebung des Gruppenpfarramts in der Evang. Kirchengemeinde Rheinstetten	135
Kirchliches Gesetz		Herbsttagung 1984 der Landessynode	135
zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evang. Landeskirche in Baden (KVHG)	134	Vergütung der im Bereich des Erziehungsdienstes tätigen nebenberuflichen Mitarbeiter	135
Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Vertretung der Evang. Landeskirche in Baden	135	Mutterschaftsurlaub	135
Bekanntmachungen:		Mustersatzung für die Bezirksdiakoniestellen	136
Umbenennung der Evang. Kirchengemeinde Lauda in „Evang. Kirchengemeinde Lauda-Königshofen“	135		

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Bestätigt:

die Wahl des Pfarrers Udo Köser in Wertheim-Sachsenhausen zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Wertheim.

Berufen

(gemäß § 12 Abs. 1 Buchst. c
Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrer Hans-Joachim Goos in Öschelbronn zum
Pfarrer in Ittlingen.

Berufen

(gemäß § 14 Abs. 1 Pfarrstellenbesetzungsgesetz):

Pfarrvikar Gerhard Ding in Mannheim-Neckarau
(Johann-Sebastian-Bach-Gymnasium) zum Pfarrer der
Landeskirche ab 1. 9. 1984.

Zum gleichen Zeitpunkt hat das Justizministerium
Baden-Württemberg den Genannten zum Pfarrer im
Strafvollzugsdienst bei der Vollzugsanstalt Mannheim
ernannt.

Entschließung des Landeskirchenrats

Beurlaubt auf Antrag:

Religionslehrer Pfarrer Rolf-Alexander Thieke in Frei-
burg (Mädchen-Gymnasium St. Ursula) zum Dienst als
Theologischer Studienleiter am Seminar für biblische
Seelsorge in Reichelsheim/Odw.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Aufgenommen unter die Pfarrvikare der Evang. Landeskirche in Baden:

Kandidat Dr. theol. Roman Heiligenthal aus Erz-
hausen, der im Spätjahr 1982 die zweite theologische
Prüfung bestanden hat.

Bestätigt:

die Wahl des Pfarrers Hans Peter Dreher in Nassig
zum Bezirksdiakoniepfarrer für den Kirchenbezirk Wert-
heim.

Versetzt:

Pfarrer Hugo Wickersheim in Feuerbach nach
Dossenbach zur Verwaltung der Pfarrstelle,

Religionslehrer Pfarrer Manfred Jeub in Bruchsal
(Balthasar-Neumann-Schule I, Handelslehranstalt und
Justus-Knecht-Gymnasium) an das St. Ursula-Gym-
nasium in Freiburg,

Pfarrdiakon Ernst Hühnergath in Blankenloch
(Pfarrstelle II des Gruppenpfarramts) nach Dertingen
zur Verwaltung der Pfarrstelle,

Pfarrvikarin Magdalena Bender in Remchingen-
Singen und

Pfarrvikar Manfred Bender in Stein mit je 1/2 Deputat
nach Bietigheim-Muggensturm zur Versehung des
Pfarrdienstes,

Pfarrvikar Udo Böttcher in Mannheim (Gnaden-
gemeinde) nach Goldscheuer zur Versehung des Pfarr-
dienstes,

Pfarrvikarin Christiane Klebon in Schopfheim (St. Michaels-Gemeinde-Ost) nach Kelttern-Dietlingen,

Pfarrvikar Ekkehard Leytz in Bretten (Melanchthongemeinde) nach Menzingen zur Verwaltung der Pfarrstelle,

Pfarrvikar Ulrich Löffler in Singen a.H. (Luther-gemeinde) nach Karlsruhe (Paul-Gerhardt-Gemeinde) zur Vernehmung des Pfarrdienstes,

Pfarrvikarin Rita Makarinus in Brühl (Pfarrstelle II) nach Gaggenau (Lukasgemeinde) zur Vernehmung des Pfarrdienstes.

Pfarrvikar Günther Wacker in St. Blasien nach Kadelburg zur Vernehmung des Pfarrdienstes.

Eingesetzt:

Pfarrvikar Dr. theol. Jürgen Kegler (z. Z. beurlaubt als wissenschaftlicher Assistent an der Theologischen Fakultät der Universität Heidelberg) in Schwetzingen (Melanchthongemeinde),

Pfarrvikarin Gisela Konstandin in Karlsruhe (bisher beurlaubt) als Religionslehrerin in Karlsruhe (Fichte-Gymnasium) mit 1/2 Deputat.

Beurlaubt auf Antrag:

Pfarrvikar Dieter Splinter in Kelttern-Dietlingen.

Übertragen:

Kirchenoberverwaltungsrat Günter Zimmermann die Stelle des Leiters der Personalverwaltung des Evang. Oberkirchenrats (Bereich 2.33).

Ernannt:

Kirchenverwaltungsobersinspektor Erich Rapp beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe zum Kirchenamtmann,

Kirchenverwaltungsinspektor Bernhard Schäfer beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe zum Kirchenverwaltungsobersinspektor.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag nach Erreichen der Altersgrenze:

Pfarrer Gustav Löffler in Mannheim (Markus-gemeinde-West) auf 1. 10. 1984,

Pfarrer Wilhelm Metzger in Grötzingen auf 1. 10. 1984.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag gemäß § 52 LBG:

Kirchenoberverwaltungsrat Heinz Brauch beim Evang. Oberkirchenrat auf 1. 10. 1984.

Gestorben:

Pfarrer i.R. Gerhard Kölle, zuletzt in Flinsbach, am 28. 8. 1984,

Pfarrer i.R. Oskar Lau, zuletzt in Heidelberg-Kirchheim (Wichernpfarre), am 23. 8. 1984.

Ausschreibung von Pfarrstellen

a) Erstmalige Ausschreibungen

(Bewerbungen innerhalb 5 Wochen)

Edingen, Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim

Wegen Zurruesetzung des bisherigen Stelleninhabers wird die Pfarrstelle der Evang. Kirchengemeinde Edingen in Edingen-Neckarhausen zum 1. Januar 1985 frei.

Edingen-Neckarhausen liegt zwischen Mannheim und Heidelberg und hat insgesamt 13.700 Einwohner, der Ortsteil Edingen hat 6.700 Einwohner. Zur Evang. Kirchengemeinde Edingen gehören 3.400 Gemeindeglieder. Am Ort ist eine Grund- und Hauptschule. Mit der OEG-Straßenbahn sind wahlweise weiterführende Schulen in Heidelberg und Mannheim gut erreichbar. Die Evang. Kirche liegt an der Hauptstraße in Richtung Ortsausgang Heidelberg. Sie steht unter Denkmalschutz und ist im Jahre 1983/84 renoviert worden. Das Pfarrhaus mit Pfarrbüro, erbaut 1978/79 liegt an zentraler Stelle im Neubaugebiet Südwest, Amselweg 7. Es hat im Erdgeschoß 2 große durchgehende Räume, das Arbeitszimmer des Pfarrers, Küche und Toilette, im 1. Obergeschoß 3 große Schlafzimmer, 1 Gästezimmer, Bad und Toilette. Es liegt in der Nachbarschaft zur Grund- und Hauptschule.

Der Martin-Luther-Kindergarten mit Jugendräumen im Erdgeschoß und eine Dienstwohnung für die Kranken-

schwester und Mitarbeiter - z. Z. an Studenten der Theologie vermietet - befinden sich auf dem Gelände. Ein Gemeindehaus mit dem Melanchthon-Kindergarten aus dem Jahre 1952 liegt etwa in der Mitte zwischen Kirche und Pfarramt.

Wie die meisten Gemeinden im Bezirk Ladenburg-Weinheim ist die Kirchengemeinde noch nicht einem Rechenzentrum angeschlossen. Im Pfarrbüro arbeiten vormittags eine Kirchenrechnerin und eine Schreibkraft mit, so daß eine der beiden jeweils vormittags im Pfarrbüro ist.

In der Gemeinde gibt es einen Kirchen- und einen Posaunenchor, die das gottesdienstliche Leben mitgestalten. Einmal im Monat findet ein Seniorennachmittag statt, an dem im Schnitt 80 Gemeindeglieder teilnehmen. Wöchentlich treffen sich Glücksschwalbe, eine Kindergruppe sehbehinderter und blinder Kinder der Blindenschule Ilvesheim mit sehenden Kindern der Gemeinde Edingen, ein Kinderclub I u. II für türkische und deutsche Kinder, der Bunte Schmetterling, ebenfalls eine Kindergruppe, die Jungschar und der Jugendkreis der Konfirmierten. Alle 14 Tage findet der Frauenkreis statt und alle 8 Tage die Bibelstunde. Außerdem existiert eine Mutter-Kind-Gruppe. Der Kindergottesdienst findet im Anschluß an den Gottesdienst in den Räumen im Amselweg statt.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Es besteht Zusammenarbeit mit der kath. Gemeinde am Ort.

Die Gemeinde betreut ein Krankenhaus in Tanzania. Der Kirchengemeinderat wünscht sich für die Gemeinde einen Seelsorger, dessen Verkündigung die biblische Botschaft zum Zentrum hat und der die Gabe besitzt, sie in die Wirklichkeit unserer Zeit zu übertragen. Ihm stehen der Kirchengemeinderat und eine Reihe ehrenamtlicher Mitarbeiter zur Seite.

Hinterzarten-Breitnau, Jakobusgemeinde, Kirchenbezirk Freiburg

Der bisherige Pfarrer möchte nach 11jähriger Tätigkeit am Ort noch einmal mit einer neuen Gemeinde zusammenarbeiten. Damit wird die Pfarrstelle zum 1. November 1984 frei.

Die Jakobusgemeinde Hinterzarten-Breitnau ist relativ klein. Zu ihr gehören 890 evang. Christen. Die Gemeinde ist jedoch eine stark besuchte Kurgemeinde mit 4162 Gästebetten.

Die Diasporagemeinde umfaßt die politischen Gemeinden Hinterzarten und Breitnau.

Die Kirchengemeinde Hinterzarten ist in zwei Pfarreien geteilt. Die zweite Pfarrei, die Andreas-Gemeinde Feldberg-Titisee, mit Dienstsitz in Falkau ist 7 km entfernt. Sie wird von einem Pfarrdiakon versorgt.

Zeitweise ist der Pfarrer vor allem Seelsorger der Kurgäste, zeitweise wird er von den Gemeindegliedern benötigt.

Das geräumige Pfarrhaus liegt bei der Kirche in der Ortsmitte. Zur Grund- und Hauptschule sind es 4 Gehminuten, zum Kreis-, Technischen- und Wirtschaftsgymnasium sind es 15 Zugminuten, das Gymnasium Schule Birklehof, ein Internat, das auch Externe aufnimmt, ist in 10 Minuten mit dem Fahrrad zu erreichen. Katholischer Kindergarten ist für alle Kinder am Ort.

Die Kirche mit neuer Orgel (1979), das Gemeindehaus und Pfarrhaus sind durch ständige Umbauten und Sanierungen in gutem baulichen Zustand. Der Gemeindesaal mit eingerichteter Küche, Bibliothek und Büroecke für die Pfarramtssekretärin sind vorhanden.

Für die Pflege von Kirche und Gemeindehaus steht eine zuverlässige Frau, die mit Familie im Souterrain unter der Kirche wohnt, zur Verfügung.

Die Nähe zum kath. Pfarramt ist nicht nur auf (300) Meter beschränkt. Ein ökumenisch aufgeschlossener Pfarrer ist deshalb der Gemeinde ein Bedürfnis.

Der sonntägliche Gottesdienst wird in der Sommer- und Wintersaison vielfach von Gästen besucht.

Wie überall gibt es willige Mitarbeiter. Der Kindergottesdienst wird von einem Mitarbeiterkreis geleitet. Die Kirchenmusik ist bei einer jungen Kirchenmusikerin in besten Händen. Instrumental- und Vokalkonzerte gehören zum Kurgastangebot der Gemeinde.

Der Religionsunterricht in der Grund- und Hauptschule Hinterzarten und Breitnau wird von einem Lehrer erteilt. Der Religionsunterricht an den Gymnasien und der Realschule in Titisee-Neustadt wird von den Pfarrern des Hochschwarzwaldes erteilt. Auf den Pfarrer von Hin-

terzarten entfallen 8 Wochenstunden Religionsunterricht.

Wen reizen die Aufgaben in Hinterzarten?

In einem persönlichen Kennenlernen bewirbt sich die Gemeinde gerne bei ihm oder ihr.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindegewahl.

Bewerbungen innerhalb 5 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

b) Nochmalige Ausschreibungen

(Bewerbungen innerhalb 3 Wochen)

Lützelsachsen, Kirchenbezirk Ladenburg-Weinheim

Die Pfarrstelle Lützelsachsen wurde zum 1. 7. 1983 neu errichtet.

Seit der Gemeindereform ist Lützelsachsen ein Ortsteil der Großen Kreisstadt Weinheim, jedoch kirchlich selbständige Kirchengemeinde mit 2600 Gemeindegliedern. Der Ort liegt an der Bergstraße, ca. 16 km von Heidelberg und 20 km von Mannheim entfernt und hat etwa 4500 Einwohner. Alle weiterführenden Schularten sind in Weinheim (2,5 km) vorhanden.

Als Pfarrhaus steht ein Wohnhaus zur Verfügung, das vorher einer gründlichen Renovation unterzogen wird.

Die Gemeinde besteht aus einem alten Ortskern in dörflicher Struktur und einer großen Zahl von Neuzugezogenen. Die Gemeindegliederung ist von jeher völlig unabhängig von Hohensachsen. Es bestehen regelmäßige Bibelstunden, ein Frauenverein, Kirchenchor, Posauenchor (zusammen mit Hohensachsen), eine Mutter- und Kind-Gruppe, Besuchsdienstkreis und eine gut aufgebaute Jugendarbeit des VCP (Verein Christlicher Pfadfinder), Kindergarten (3 Gruppen), eigene Krankenschwester (mit Weinheim zusammen in einer Diakoniestation verbunden), z. Z. Halbtagssekretärin (zusammen mit Hohensachsen).

Die Kirche ist 1773 erbaut, renoviert 1953, mit ca. 400 Sitzplätzen. Es ist der Neubau eines Gemeindezentrums beschlossen. Sonntäglich ist Gottesdienst und Kindergottesdienst (ehrenamtlich geleitet). Eine große Anzahl von ehrenamtlichen Mitarbeitern tragen zusammen mit 8 Kirchenältesten die Gemeindegliederung, die nach Schaffung weiterer Gemeinderäume weiter ausgebaut werden soll. Der Pfarrer ist Mitglied im Verwaltungsrat des Evang. Kinder- und Jugendheimes Pilgerhaus Weinheim-Lützelsachsen.

Die Gemeinde wünscht sich einen Pfarrer(in) mit integrativen Fähigkeiten im Blick auf die verschiedenen Gruppen in der Gemeinde, mit Freude an der Jugendarbeit und der Bereitschaft, das eigenständige Gemeindeleben weiterzuführen und auszubauen.

Es wird Wert darauf gelegt, daß der neue Pfarrer(in) an die Arbeit des Vorgängers anknüpft, vor allem in der Seelsorge und der zeitgemäßen, biblisch orientierten Wortverkündigung.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Mannheim, Westpfarrei der Markuskirche, Kirchenbezirk Mannheim.

Die Westpfarrei der Markuskirche wird infolge der Zurruhesetzung des Stelleninhabers zum 1. Oktober 1984 frei. Die Gemeinde hat rd. 2.600 Gemeindeglieder.

An Einrichtungen stehen der Gemeinde der Westpfarrei zur Verfügung: Kindergarten, Konfirmandenraum, Clubraum und Pfarramtsräume. Die Pfarrwohnung (Penthouse) befindet sich in bevorzugter Wohnlage im gleichen Gebäude, 500 m von der Kirche und dem Gemeindehaus entfernt.

Der Pfarrstelleninhaber hat 6 Wochenstunden Religionsunterricht zu erteilen.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstellen durch Gemeindegewahl.

Bewerbungen innerhalb 3 Wochen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Schollbrunn, Kirchenbezirk Mosbach

Die Pfarrstelle wurde zum 1. 5. 1984 frei.

Das Gemeindegebiet umfaßt die Ortsteile Schollbrunn und Oberdielbach mit überwiegend evangelischer Bevölkerung (ca. 1050 Gemeindeglieder). Die Gottesdienste finden in Schollbrunn und der Filialgemeinde Oberdielbach jeweils um 11/2 Stunden zeitversetzt statt.

Sitz des Pfarramtes ist Schollbrunn. Das sehr geräumige Pfarrhaus in unmittelbarer Nähe der Schollbrunner Kirche verfügt über eine große Wohnung mit 3 Diensträumen und Gemeindesaal. Die Kirchengemeinde ist Trägerin eines Kindergartens (eine Gruppe).

Sowohl Schollbrunn als auch Oberdielbach mit 4 weiteren Ortsteilen bilden die politische Gesamtgemeinde Waldbrunn. Der Luftkurort Waldbrunn am Fuße des höchsten Odenwaldberges (Katzenbuckel 626 m) liegt inmitten des Naturparkes Neckartal-Odenwald. Grund- und Hauptschule befinden sich im 3 km entfernten

Ortsteil Strümpfelbrunn, Gymnasium, Realschule und Berufsschulen in Eberbach (9 km). Nach Strümpfelbrunn und zur Stadt Eberbach (15 000 Einwohner) bestehen gute Busverbindungen.

Das lebendige Gemeindeleben wird in beiden Kirchengemeinden von Kirchenchor, Frauenkreis, Seniorenkreis, Jugendkreis, Kinderkreis und Hauskreisen geprägt. Die entsprechenden Räumlichkeiten hierzu sind vorhanden. Ehrenamtliche Mitarbeiter unterstützen den Pfarrer in allen Aufgabenbereichen. An nebenberuflichen Mitarbeitern sind Organist, Chorleiter, Kirchendiener in der Gemeindegemeinschaft tätig.

Die Gemeinden wünschen sich einen Seelsorger, der aus der persönlichen Bindung zu Jesus Christus den bisherigen Gemeindeaufbau fortführt. Neue Ideen und Vorstellungen werden gerne angenommen.

Zum Dienstauftrag des Pfarrers gehört ein Deputat von 8 Wochenstunden Religionsunterricht an der Grund- und Hauptschule Strümpfelbrunn.

Der Kirchenbezirk freut sich über die Mitarbeit des Pfarrers. Der Vorgänger betreute den Bereich „Öffentlichkeitsarbeit im Kirchenbezirk“.

Besetzung der vorgenannten Pfarrstelle gemäß VO vom 28. 10. 1975, GVBl. S. 96.

Bewerbungen sind innerhalb 3 Wochen mit einem Lebenslauf an die Fürstlich Leiningensche Verwaltung, Postfach 1180, 8762 Amorbach/Odenwald mit einer Durchschrift an den Evang. Oberkirchenrat zu richten; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Die Bewerbungen

- a) für die **Erstmaligen Ausschreibungen** müssen bis spätestens **31. Oktober 1984** abends und
- b) für die **nochmaligen Ausschreibungen** bis spätestens **17. Oktober 1984** abends schriftlich beim Evang. Oberkirchenrat in Karlsruhe bzw. der Fürstlich Leiningenschen Verwaltung in Amorbach eingegangen sein.

Kirchliches Gesetz

zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG)

Vom 11. November 1983

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 21. Oktober 1976 (GVBl. 1977 S. 29) wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Zustimmungsvorbehalte (Vorbehalte der Einwilligung oder Genehmigung) in anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Das gilt insbesondere für die zur Rechtswirksamkeit der Anstellung erforderliche Einwilligung des Evangelischen Oberkirchenrats vor der Einstellung eines Bewerbers, der nicht Kirchenmitglied ist (§ 5 des kirchlichen Gesetzes über das Dienstverhältnis

der kirchlichen Mitarbeiter im Bereich der Landeskirche und des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden – Rahmenordnung –).

Artikel 2

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1984 in Kraft.
- (2) Der Evangelische Oberkirchenrat kann Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erlassen.

Dieses Gesetz wird hiermit verkündet.

Karlsruhe, den 1. Mai 1984

Der Landesbischof

Dr. Klaus Engelhardt

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die Vertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden

Vom 11. September 1984

Die Verordnung über die Vertretung der Evangelischen Landeskirche in Baden vom 12. Dezember 1978 (GVBl. S. 213) wird gemäß § 9 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 21. 10. 1976 (GVBl. 1977 S. 29) wie folgt geändert:

1. In § 1 tritt an die Stelle des in den Ruhestand getretenen Oberkirchenrats Prof. Dr. Günther Wendt

Oberkirchenrat Dr. Dr. Albert Stein in Karlsruhe als rechtsverbindlich zeichnungsberechtigtes Mitglied des Evangelischen Oberkirchenrats.

2. Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1984 in Kraft.

Karlsruhe, den 11. September 1984

Evangelischer Oberkirchenrat

Dr. Klaus Engelhardt

Bekanntmachungen

OKR 14. 8. 1984
Az. 11/1-3416

Umbenennung der Evang. Kirchengemeinde Lauda in „Evang. Kirchengemeinde Lauda-Königshofen“

Die Evang. Kirchengemeinde Lauda wird auf Antrag des Kirchengemeinderats gemäß § 23 Abs. 2 Buchst. c der Grundordnung i.V.m. Abschnitt I Ziff. 4 der Richtlinien zur Namensgebung bzw. Umbenennung von Kirchen- und Pfarrgemeinden vom 24. 10. 1973 (GVBl. S. 95) in „Evang. Kirchengemeinde Lauda-Königshofen“ umbenannt.

OKR 10. 9. 1984
Az. 11/11

Umgliederung des kirchl. Nebenorts Distelhausen von der Evang. Kirchengemeinde Lauda in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Tauberbischofsheim

Gemäß § 28 der Grundordnung wird der kirchliche Nebenort Distelhausen (Stadtteil der Stadt Tauberbischofsheim) mit Wirkung vom 1. Januar 1985 aus dem Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Lauda ausgegliedert und in das Kirchspiel der Evang. Kirchengemeinde Tauberbischofsheim eingegliedert.

OKR 4. 9. 1984
Az. 11/22-4304

Aufhebung des Gruppenpfarramts in der Evang. Kirchengemeinde Rheinstetten

Das seit 1. September 1979 in der Evang. Kirchengemeinde Rheinstetten bestehende Gruppenpfarramt wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1984 für beendet erklärt. Die beiden bisherigen Pfarrstellen in der Evang. Kirchengemeinde Rheinstetten bleiben als selbständige Pfarrstellen bestehen.

Die bisherige Pfarrstelle I, deren Dienstbezirk den Ortsteil Forchheim umfaßt, wird künftig die Bezeichnung Rheinstetten-Forchheim und die bisherige Pfarrstelle II, deren Dienstbezirk die Ortsteile Mörsch und Neuburgweiler umfaßt, die Bezeichnung Rheinstetten-Mörsch führen.

OKR 3. 9. 1984
Az. 14/44

Herbsttagung 1984 der Landessynode

Nach Mitteilung des Präsidenten der Landessynode findet die diesjährige Herbsttagung der Landessynode in

der Zeit vom 11. - 17. November 1984 im Haus der Kirche in Bad Herrenalb statt.

OKR 6. 8. 1984
Az. 20/22

Vergütung der im Bereich des Erziehungsdienstes tätigen nebenberuflichen Mitarbeiter

In Ergänzung zu Ziff. 2.1 zu b) Unterabsatz 2 der Bekanntmachung vom 4. 8. 1982 (GVBl. S. 162) über die Rechtsstellung und Vergütung der nebenberuflichen Mitarbeiter im Angestelltenverhältnis teilen wir mit, daß inzwischen aufgrund der Festlegungen im § 3 f (AR-NAng II) grundsätzlich entschieden wurde, daß für die im Bereich des Erziehungsdienstes beschäftigten nebenberuflichen Mitarbeiter folgende Einstufung vorzunehmen ist:

a) Helferinnen, wobei jedoch Neueinstellungen von Helferinnen nicht mehr genehmigt werden können, es sei denn, es handelt sich um eine kurzfristige Aus-
helfstätigkeit zur Überbrückung eines personellen Engpasses (s. auch Abschnitt VII der Bekanntmachung vom 15. 8. 1983, GVBl. S. 117),

Verg. Gr. X,

b) Kinderpflegerinnen

Verg. Gr. VIII und

c) Erzieherinnen

Verg. Gr. VII.

Die Vorschriften der AR-NAng sehen für die im nebenberuflichen Beschäftigungsverhältnis tätigen Mitarbeiter einen Zeit- oder Bewährungsaufstieg nicht vor. Deshalb kann einer höherwertigen Einstufung für nebenberufliche Mitarbeiter selbst bei langjähriger Ausübung der Tätigkeit nicht zugestimmt werden.

Soweit bei aufgrund eines Arbeitsvertrages im Bereich des Erziehungsdienstes ständig angestellten nebenberuflichen Mitarbeitern eine günstigere Einstufung vorgenommen wurde, hat es damit sein Bewenden und ist von einer Herabstufung abzusehen.

OKR 5. 9. 1984
Az. 21/513 / 21/511

Mutterschaftsurlaub

I.

Mitarbeiterinnen, die in einem Arbeitsverhältnis stehen (§ 1 MuSchG):

Nach Art. I Nr. 4 Buchst. b des Haushaltsbegleitgesetzes 1984 vom 22. 12. 1983 (BGBl. I S. 1532) beträgt das Mutterschaftsgeld für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs im

Anschluß an die Schutzfrist nach der Entbindung ab 1. Januar 1984 höchstens 17,- DM kalendertäglich (bisher bis zu 750,- DM monatlich).

Abschnitt I Nr. 3 des in der Bekanntmachung v. 14. 8. 1979 (GVBl. S. 107) mitgeteilten Rundschreibens des Finanzministeriums Baden-Württemberg v. 11. 7. 1979 Az. P 7206-I8/79/I/Sa (Änderung gemäß Bekanntmachung OKR v. 31. 1. 1980, GVBl. S. 17 und Berichtigung GVBl. 1980 S. 81) gilt entsprechend geändert.

Das Mutterschutzgesetz ist in der Loseblattsammlung „Kirchliches Arbeitsrecht in Baden“ unter Nr. 7. 2. abgedruckt und eine Ergänzungslieferung erfolgt noch im Laufe des Jahres. Außerdem ist das Mutterschutzgesetz sowie Hinweise zur Durchführung dieses Gesetzes unter 5.3 bzw. 5. 3. 1 der Loseblattsammlung „Hinweise des Finanzministeriums zum Arbeits- und Tarifrecht, Sozialversicherungsrecht, Zusatzversorgungsrecht“ zu finden.

II.

Mutterschutz für Mitarbeiterinnen im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis:

Für diesen Mitarbeiterkreis finden § 99 Landesbeamtengesetz (LBG) und die Verordnung der Landesregierung über den Mutterschutz für Beamtinnen (Mutterschutzverordnung - MuSchuVO) sinngemäß Anwendung. Die MuSchuVO ist zuletzt durch Verordnung der Landesregierung vom 16. 7. 1984 (GBl. S. 422f.) geändert worden. Hiernach haben sich mit Wirkung vom 1. Aug. 1984 die Voraussetzungen zur Gewährung von Mutterschaftsurlaub und der Höchstbetrag des Mutterschaftsgeldes geändert.

Die Anspruchsvoraussetzungen für den Bezug von Mutterschaftsgeld wurden den schon seit 1982 gemäß § 8a Abs. 1 MuSchG für Angestellte und Arbeiterinnen sowie den seit 1. Januar 1984 für Beamtinnen des Bundes geltenden Bestimmungen angepaßt. Nach § 4a Abs. 1 Satz 2 MuSchuVO muß das Dienst- oder Ausbildungsverhältnis in den letzten 12 Monaten vor der Entbindung mindestens 9 Monate bestanden haben.

Nach § 4a Abs. 9 Satz 1 MuSchuVO erhalten das besondere Mutterschaftsgeld von zusätzlich 60,- DM monatlich nur noch freiwillig in der gesetzlichen oder privaten Krankenversicherung Versicherte, wenn die monatlichen Dienstbezüge ohne Familienzuschläge und ohne Aufwandsentschädigung vor Beginn des Mutterschaftsurlaubes die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben.

Der monatliche Höchstbetrag gemäß § 4a Abs. 8 hat sich von bisher 750,- DM auf 510,- DM verringert.

OKR 10. 8. 1984
Az. 81/2

Mustersatzung für die Bezirksdiakoniestellen

Nachstehend geben wir die durch Kollegiumsbeschluß vom 17. Juli 1984 gemäß § 14 Abs. 1 des kirchlichen Gesetzes über die Diakonische Arbeit in der Evang. Landeskirche in Baden (Diakoniesgesetz) vom 26. Oktober 1982 (GVBl. 1982, S. 215 ff.) verabschiedete Mustersatzung für die diakonische Arbeit im Kirchenbezirk bekannt.

Gemäß §§ 16 Abs. 1, 19, 22 Abs. 1 kann die Bezirkssynode die Aufgaben und Tätigkeiten des Bezirksdiakonies-

ausschusses und die Übertragung von Entscheidungsbefugnissen in bestimmten Angelegenheiten auf den Leiter der Bezirksdiakoniestelle in einer Satzung regeln. Die Bestimmungen der Mustersatzung stellen den Mindestregelungsgehalt einer Satzung des Kirchenbezirks dar.

MUSTER-SATZUNG

§ 1

Name, Sitz, Einzugsbereich, Geschäftsjahr

(1) Unter dem Namen „EVANGELISCHE SOZIALSTATION (DIAKONIESTATION) FÜR AMBULANTE PFLEGERISCHE DIENSTE“ ist ein Verein gegründet, der in das Vereinsregister einzutragen ist.

Er hat seinen Sitz in _____

(2) Der Einzugsbereich umfaßt die Gemeinden _____

Der Einzugsbereich kann auf weitere Gemeinden ausgedehnt werden.

(3) Der Verein ist Mitglied des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. und als solcher diakonisch-missionarisch tätig.

(4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens durch Gewährung und Koordinierung der ambulanten pflegerischen Dienste - Kranken-, Alten-, Haus- und Familienpflege - für alle Einwohner des Einzugsgebietes, unabhängig von ihrer Konfessionszugehörigkeit. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Einrichtung und Betrieb einer Sozial-/Diakoniestation. Der Verein stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten die dafür erforderlichen Fachkräfte ein. Er strebt die Kooperation mit den katholischen Kirchengemeinden und Einrichtungen an, die Träger von ambulanten pflegerischen Diensten sind.

Näheres wird in einem Kooperationsvertrag geregelt. Wenn erforderlich, können Außenstellen im Tätigkeitsbereich der Sozialstation eingerichtet werden.

(2) Die Sozial-/Diakoniestation wird im Sinne der christlichen Nächstenliebe geführt.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des 2. Teils 3. Abschnitt der Abgabenordnung 1977 vom 16. 03. 1976; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4

Mittel des Vereins

(1) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(2) Niemand darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können die evangelischen Kirchengemeinden, Kirchenbezirke und evangelischen Rechtsträger werden, die im Einzugsgebiet ihren Sitz haben. Die Mitgliedschaft ist beim Vorstand schriftlich zu beantragen. *)

(2) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar. Sie erlischt

- a) bei Verlust der Rechtsfähigkeit,
- b) durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand, unter Einhaltung einer einjährigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres,
- c) durch den Ausschluß eines Mitglieds gemäß Beschluß der Mitgliederversammlung wegen eines den Zweck oder das Ansehen des Vereins gefährdenden Verhaltens.

*) Falls dem Träger weniger als 7 Evangelische Kirchengemeinden und Krankenpflegevereine beigetreten sind, kann hier folgende Regelung getroffen werden:

Ordentliche Mitglieder des Vereins sind ferner folgende natürliche Personen für die Dauer ihrer Amtszeit

- der jeweilige Vorsitzende des Evangelischen Kirchengemeinderats
- der jeweilige Vorsitzende des Evangelischen Kirchenpflegevereins
- der Vorsitzende des evangelischen Diakonieausschusses.

Diese Mitglieder sind beitragsfrei.

§ 6

Beitrag

(1) Die Mitglieder leisten zu dem durch eigene Einnahmen der Sozial-/Diakoniestation (Gebühren, Beiträge der Fördervereine) sowie durch Zuschüsse aus öffentlichen oder kirchlichen Mitteln oder sonstige Einnahmen ungedeckten Aufwand des Vereins einen Beitrag, dessen Höhe sich bei den Kirchengemeinden nach dem Verhältnis der Zahl der Gemeindemitglieder im Einzugsbereich, bei sonstigen Mitgliedern nach der Zahl ihrer Mitglieder berechnet.

(2) Die Zuschüsse und Beiträge der Mitglieder sind vierteljährlich als Abschlagszahlungen auf den zu erwartenden Abmangelbetrag (Jahresfehlbetrag) zu leisten.

§ 7

Leistungen

Für die Leistungen der Sozial-/Diakoniestation werden Gebühren erhoben. Näheres hierüber bestimmt eine vom Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche herausgegebene Mustergebührenordnung.

§ 8

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. das Kuratorium. *)

*) gegebenenfalls streichen

§ 9

Mitgliederversammlung

(1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert. Sie ist einzuberufen, wenn dies ein Drittel der ordentlichen Mitglieder beim Vorsitzenden schriftlich beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung, die spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin zugegangen sein muß, einberufen.

(4) Der Mitgliederversammlung obliegen

- a) die Wahl des Vorstandes (§ 10) auf jeweils 3 Jahre; die Gewählten bleiben jeweils bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt;
- b) die Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers und des Einsatzleiters der Sozial-/Diakoniestation auf Vorschlag des Vorstandes;
- c) die Beschlußfassung über den Wirtschafts- und Stellenplan;
- d) die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts des Vorstandes;
- e) die Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes;
- f) die Festsetzung des Jahresbeitrages der Mitglieder;
- g) die Verfügung über Vermögenswerte und das Eingehen von Verpflichtungen im Betrag von mehr als DM 5.000,--, der Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken; ausgenommen ist der Erwerb und die Veräußerung von Kraftfahrzeugen;
- h) die Beschlußfassung über den Ausschluß von Mitgliedern;
- i) die Beschlußfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

(5) Jedes Mitglied hat (Gemeinden, Einzelpersonen) nur eine Stimme.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder erschienen bzw. vertreten ist. Im Falle der Beschlußunfähigkeit einer Mitgliederversammlung ist mit gleicher Tagesordnung eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen bzw. vertretenen Mitglieder beschlußfähig ist. Auf die unbedingte Beschlußfähigkeit dieser Versammlung ist in der Einladung hinzuweisen.

(7) Beschlüsse sind gültig, wenn die Mehrheit der Anwesenden dafür gestimmt hat. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

(8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift angefertigt, die vom Vorsitzenden und einem anderen Mitglied (Vertreter) zu unterzeichnen ist.

§ 10

Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden des Vereins,
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden des Vereins,
- c) drei weiteren Mitgliedern des Vereins (Vertretern).

Der Vorsitzende des Vereins übernimmt grundsätzlich den Vorsitz des Vorstandes. Dem Vorstand soll ein im Einzugsbereich der Station amtierender evangelischer Pfarrer angehören.

(2) Der Verein wird durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden – jeweils zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied – gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

(3) Mit beratender Stimme werden zu den Sitzungen des Vorstandes hinzugezogen:

- a) der Geschäftsführer
- b) der Einsatzleiter.

(4) Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter wenigstens zwei weitere stimmberechtigte Vorstandsmitglieder anwesend sind.

(5) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, das von dem Vorsitzenden unterzeichnet wird.

(6) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, die Anstellung, Höhergruppierung und Entlassung von haupt- und nebenamtlichen Mitarbeitern nach Maßgabe eines Stellenplanes, soweit dies nicht der Mitgliederversammlung obliegt (§ 9 Abs. 4b), die Dienstaufsicht über die Mitarbeiter und die Verwaltung der vorhandenen Mittel. Er erstellt den Wirtschaftsplan und Stellenplan zur Beschlußfassung durch die Mitgliederversammlung sowie den Jahresbericht.

§ 11

Kuratorium

(1) Das Kuratorium besteht aus:

- a) je einem Vertreter der im Einzugsbereich der Sozial-/Diakoniestation bestehenden Anstellungsträger von ambulanten Pflegediensten;
- b) je einem Vertreter der Gemeinden im Einzugsbereich der Sozial-/Diakoniestation;
- c) einem Vertreter des Landkreises;
- d) einem Vertreter der gesetzlichen Krankenkassen;
- e) einem Arzt, der im Einzugsbereich der Sozialstation praktiziert.

Die Mitgliederversammlung kann noch bis zu fünf weitere sachkundige Personen hinzuwählen.

(2) Das Kuratorium berät den Verein und nimmt zu vorgelegten fachlichen Fragen Stellung.

(3) Das Kuratorium ist vom Vorsitzenden des Vorstandes mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung einzuberufen.

(4) Der Vorstand hat das Kuratorium über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten und bei allen wichtigen Entscheidungen seine Stellungnahme einzuholen.

§ 12

Auskünfte

Der Verein verpflichtet sich, dem Evangelischen Oberkirchenrat und dem Diakonischen Werk der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V. alle gewünschten Auskünfte über seine diakonische Arbeit zu geben und die Geschäftsführung des Diakonischen Werkes oder deren Vertreter auf Wunsch zu den Sitzungen ihrer Leitungs- oder Aufsichtsorgane einzuladen.

§ 13

Verwaltung und Rechnungsprüfung

(1) Auf die Verwaltung der Sozial-/Diakoniestation sowie die Kassen- und Rechnungsführung finden die für die Kirchengemeinde geltenden Bestimmungen, insbesondere das kirchliche Gesetz über die Vermögensverwaltung und die Haushaltswirtschaft in der Evangelischen Landeskirche in Baden (KVHG) vom 21. 10. 1976 (GVBl. 1977 S. 29) Anwendung.

(2) Auf die Rechnungsführung und Rechnungslegung sind die Grundsätze der kaufmännischen Buchführung gemäß § 64 Abs. 2 KVHG (Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung) anzuwenden.

(3) Die Gesamtrechnung unterliegt der jährlichen Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt der Evangelischen Landeskirche in Baden / der Treuhandstelle des Diakonischen Werkes der Evangelischen Landeskirche in Baden e.V.

Sie ist spätestens bis zum 31. 03. des Folgejahres zu erstellen und bis zum 30. 06. des Folgejahres zur Prüfung vorzulegen.

§ 14

Satzungsänderung – Auflösung des Vereins

(1) Die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins können nur in einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgen. Diese ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder erschienen bzw. vertreten sind. § 9 Abs. 6 findet Anwendung. Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder.

(2) Darüber hinaus bedarf der Beschluß zur Auflösung des Vereins zu seiner Wirksamkeit der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

(3) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen nach Maßgabe einer besonderen Vereinbarung, die der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates bedarf, an die angeschlossenen Evangelischen Kirchengemeinden und Evangelischen Krankenpflegevereine, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 15

Genehmigung

Diese Satzung sowie spätere Änderungen bedürfen der Genehmigung des Evangelischen Oberkirchenrates.

In diesem GVB1. Nr. 15 auf S. 136 ff ist versehentlich anstelle der "Mustersatzung für die Bezirksdiakoniestellen" die Mustersatzung "Evangelische Sozialstation (Diakoniestation) für ambulante pflegerische Dienste" abgedruckt worden.

Wir werden die richtige Mustersatzung im nächsten GVB1. bekanntgeben und bitten, das Versehen zu entschuldigen.